



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2016  
(OR. en)

13308/16

COEST 257  
WTO 290

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER  
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zur Ermächtigung der  
Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen  
im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeiten der  
Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
der Republik Aserbaidschan andererseits

---

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER  
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung  
von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten  
über die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallenden  
Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Aserbaidshan andererseits**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER  
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION –

in der Erwägung, dass die Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits zur Ersetzung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits<sup>1</sup> ermächtigt werden sollte –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 246 vom 17.9.1999, S. 3.

### *Artikel 1*

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits.

### *Artikel 2*

Artikel 1 berührt nicht künftige Entscheidungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Benennung ihrer Vertreter in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

### *Artikel 3*

Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt, die in der Anlage des Beschlusses des Rates vom ...<sup>1\*</sup> festgelegt sind.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom ... zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits (ABl. ... vom ..., S. ...).

\* ABl.: Bitte den Tag der Annahme des Beschlusses des Rates aus st 13307/16 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote ergänzen.

*Artikel 4*

Die Verhandlungen werden im Einvernehmen mit den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geführt, die in der Arbeitsgruppe "Osteuropa und Zentralasien" des Rates und, bei handelsbezogenen Fragen, im Ausschuss für Handelspolitik vereinigt sind.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen der Vertreter  
der Regierungen der Mitgliedstaaten  
Der Präsident*

---